



KOA 4.730/20-009

# Bescheid

## I. Spruch

1. Der **Entspannungsfunk GmbH** (FN 300000b beim Handelsgericht Wien) wird gemäß § 3 Abs. 1 und 2 Privatradiogesetz (PrR-G) BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, die Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung eines digitalen Hörfunkprogramms über die der RTG Radio Technikum GmbH mit Bescheid der KommAustria vom 14.12.2017, KOA 4.530/17-005, zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Hörfunk „MUX II – Wien“ für die Dauer von zehn Jahren erteilt.

Das Programm umfasst ein im Wesentlichen eigengestaltetes 24-Stunden-Vollprogramm für die Zielgruppe der 25- bis 59-Jährigen. Das Format setzt auf eine entspannte, harmonische und intelligente Attitüde und folgt der Idee, mit dem Programmangebot als Gesundheits- und Wohlfühlradio einer warmen, weichen und populären Klangfarbe zu entsprechen. Das Musikformat setzt auf großteils entspannende, sanfte Musiktitel und eine Mischung aus Chillout-Pop, Smooth Jazz und Easy Listening. Das Wortprogramm enthält Welt- und nationale Nachrichten, die in Kooperation mit der Redaktion von derStandard.at erstellt werden, außerdem lokale „news to-use“ aus Wien zu den Themen Gesundheit, Wohlfühlen, Genuss und Kontemplation im Umfang von jeweils eineinhalb bis zweieinhalb Minuten.

2. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 58/2018, in Verbindung mit §§ 1 und 3 sowie Tarifpost 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die Zulassungsinhaberin die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von **EUR 6,50,-** innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der RTR-GmbH, IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAATWWXXX, **Verwendungszweck: KOA 4.730/20-009**, einzuzahlen.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 03.12.2020 beantragte die Entspannungsfunk GmbH die Erteilung einer Zulassung zur Verbreitung eines digitalen Hörfunkprogramms über die der RTG Radio Technikum GmbH zugeordnete Multiplex-Plattform für digitalen terrestrischen Hörfunk „MUX II – Wien“.

## 2. Sachverhalt

Aufgrund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

### 2.1. Angaben zur Antragstellerin

Die Entspannungsfunk GmbH ist eine zu FN 300000b beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer der Entspannungsfunk GmbH ist Dr. Florian Novak.

Die Entspannungsfunk GmbH ist derzeit aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 29.11.2017, KOA 1.380/17-012, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Oberösterreich Mitte“ für die Dauer von zehn Jahren ab 26.01.2018.

Das Programm „Lounge FM“ wird von der Entspannungsfunk GmbH außerdem in diversen österreichischen Kabelnetzen verbreitet. Weiters war die Entspannungsfunk GmbH aufgrund mehrerer Bescheide der KommAustria seit 2010 Inhaberin von Zulassungen zur Veranstaltung von Ereignishörfunk für Veranstaltungen in Wien. Zuletzt wurde ihr mit Bescheid der KommAustria vom 23.10.2014, KOA 1.101/14-028, eine Zulassung für die Veranstaltung „Winter im Museumsquartier 2014“ für den Zeitraum vom 27.10.2014 bis zum 30.12.2014 unter Nutzung der Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 99,5 MHz“ erteilt.

Alleingesellschafterin der Entspannungsfunk GmbH ist die RFM Broadcast GmbH, eine zu FN 209359g beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Sitz in Wien. Selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer der RFM Broadcast GmbH ist ebenfalls Dr. Florian Novak. Gesellschafter der RFM Broadcast GmbH sind zu 92 % die medien.io GmbH sowie zu je 4 % die österreichischen Staatsbürger Dr. Stephan Polster und Dr. Stefan Günther.

Die RFM Broadcast GmbH ist ferner Alleineigentümerin der Livetunes Network GmbH.

Die Livetunes Network GmbH ist eine zu FN 215532 i beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 35.000,-. Selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer ist Dr. Florian Novak.

Die Livetunes Network GmbH war aufgrund mehrerer Bescheide der KommAustria seit 2010 Inhaberin von Zulassungen zur Veranstaltung von Ereignishörfunk für Veranstaltungen in Wien. Zuletzt wurde ihr mit Bescheid der KommAustria vom 22.12.2020, KOA 1.101/20-022, eine Zulassung für die Veranstaltung „Wiener Eistraum 2020/2021“ für den Zeitraum von 31.12.2020 bis zum 08.03.2021 unter Nutzung der Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 102,1 MHz“ erteilt.

Die mit 92 % der Gesellschaftsanteile an der RFM Broadcast GmbH beteiligte medien.io GmbH ist eine zu FN 410200k beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von

EUR 12.304,-. Gesellschafter sind zu 88,34 % der österreichische Staatsbürger Dr. Florian Novak, zu 7,16 % die Romulus Consulting GmbH sowie zu 4,5 % der österreichische Staatsbürger Dr. Wolfgang Neubert.

Die Romulus Consulting GmbH ist eine zu FN 289041k beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Sitz in Wien. Sie steht im Alleineigentum des österreichischen Staatsbürgers Dr. Johann Hansmann.

Treuhandverhältnisse liegen hinsichtlich der Geschäftsanteile der Antragstellerin nicht vor.

## **2.2. Programm**

Die Entspannungsfunk GmbH beantragt ein größtenteils eigengestaltetes 24-Stunden-Vollprogramm namens „LoungeFM Wien“, welches sich als „Wohlfühlprogramm“ mit ruhigem Musikfluss versteht. In der Zielgruppe von „LoungeFM Wien“ finden sich gleichermaßen Frauen und Männer, wobei es sich um ein generationenübergreifendes Programm handelt. Kernzielgruppe sind Hörer zwischen 20 und 55 Jahren mit überdurchschnittlicher Kaufkraft und tendenziell guter Ausbildung.

Das Programm wird aus Wien gesendet, wodurch die lokale Verankerung im beantragten Versorgungsgebiet gewährleistet werden soll. Dabei sollen auch Veranstaltungen in Wien programmlich begleitet werden.

Das geplante Programm ist ein Programm zur Unterhaltung mit einem Schwerpunkt auf Chillout, Swing, Smooth Jazz und Easy Listening. Das Musikprogramm setzt vor allem auf entspannende, sanfte Songs und Sounds mit künstlerischem Wert und ist in die Kategorien Easy Listening & Chillout (Kategorie 1), Smooth Jazz (Kategorie 2) sowie Lounge und Crossover (Kategorie 3) geteilt, wobei die Kategorie 1 einen Anteil von 70 %, die Kategorie 2 einen Anteil von 20 % und die Kategorie 3 einen Anteil von 10 % des Musikprogramms ausmachen soll. Neben einer Einteilung in die genannten Genrekategorien werden diese Titel auch – basierend auf Beat und Rhythmus – in Cluster eingeteilt, die für ihren Einsatz während der Stunde entscheidend sind, u.a. in Easy, Lounge und Tempo bzw. Legenden.

Das Musikprogramm wird nur in folgenden Fällen für Wortbeiträge unterbrochen: mit gut recherchierten, prägnanten Welt- sowie Lokal-Nachrichten, Lifestyle-„news to use“ und außergewöhnlichen Serviceangeboten.

Insgesamt liegt der Wortanteil Montag bis Freitag von 06:00 bis 18:00 Uhr bei 10 % bis 15 %, von 18:00 bis 22:00 Uhr bei 10 % und von 22:00 bis 06:00 Uhr bei 5 %. Am Wochenende liegt der Wortanteil in der Zeit von 06:00 bis 18:00 Uhr bei 5 % bis 10 %, und von 18:00 bis 06:00 Uhr bei 5 %. Dieser Wortanteil ist exklusive Werbung zu verstehen und besteht zur Gänze aus lokalen Inhalten.

Die Länge der Beiträge orientiert sich an den üblichen und kommerziell vertretbaren Beitragslängen und beträgt zwischen 1:30 Minuten bis maximal 2:30 Minuten.

Die nationalen und die Weltnachrichten zur vollen Stunde werden auf Grundlage der von der Online-Redaktion von „derStandard.at“ gestalteten Nachrichten erstellt und an Werktagen 12 Mal täglich von 05:00 Uhr bis 19:00 Uhr, an Wahlabenden bis 21:00 Uhr gesendet.

Neben Weltnachrichten und nationalen Nachrichten zur vollen Stunde sind auch abwechselnd lokale Informations- und Servicesendungen zur halben Stunde geplant. Thematisch umfassen diese u.a. redaktionelle Rubriken, Verkehrsinfos, Lifestyle-News, Lokalnachrichten und Eventkalender.

Die Entspannungsfunk GmbH legte der KommAustria neben Sendeuhren auch ein Redaktionsstatut vor.

### **2.3. Angaben zu den fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen**

#### **2.3.1. Fachliche Voraussetzungen**

Als Geschäftsführer der Entspannungsfunk GmbH fungiert Dr. Florian Novak. Neben dem Studium der Rechtswissenschaften absolvierte er Ausbildungen als Print- und Hörfunkjournalist und war für diverse österreichische Tageszeitungen journalistisch tätig. 1997 gründete er gemeinsam mit lokalen und internationalen Partnern Radio Energy Wien. Dr. Florian Novak ist zudem Geschäftsführer der RFM Broadcast GmbH sowie der Livetunes Network GmbH.

Louis Nostitz, der eine Schauspielschule in Wien abgeschlossen hat, ist für den Bereich Programm verantwortlich.

Das Contentmanagement obliegt Nina Bayer. Sie war als Redakteurin für Life Radio und City Radio in Linz tätig. Nina Bayer hat Mediencollege in Edinburgh sowie die OÖ Journalistenakademie absolviert

Im Bereich Werbedisposition und Administration ist Regina Erben-Hartig seit Oktober 2017 tätig. Sie begann ihre berufliche Laufbahn in diversen Antiquariaten in Linz, Salzburg und Wien. Sie hat ein außeruniversitäres sozialwissenschaftliches Institut mitgegründet und einige Jahre -geleitet. Seit mehr als zwanzig Jahren ist sie als freie Lektorin für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften sowie Kunst und Architektur tätig und übernimmt administrative und organisatorische Aufgaben für Selbständige und Freischaffende.

Im Bereich Administration ist Otto Hofmannsrichter tätig. Er war jahrelang für die Weiterentwicklung diverser Softwarelösungen bei der Sky Gourmet GmbH tätig. Zuvor absolvierte er an der Akademischen Hochschule Stuttgart den Lehrgang für in Business Administration und ist geprüfter Webdesigner (Hamburger Akademie für Fernstudien)

Als Station Voice von „LoungeFM“ fungiert Markus Kästle, der seine professionellen Radioerfahrungen in München als Moderator bei Gong 96,3 und in Berlin und Nürnberg bei Star FM als Musikchef und On Air-Designer gemacht hat.

Als weitere Station Voice sowie Markenbotschafterin von „LoungeFM“ ist Irina von Bentheim tätig. Sie ist seit langem Synchronsprecherin und leiht ihre Stimme etwa Sarah Jessica Parker oder auch Naomi Watts und vielen anderen. Ferner ist sie an diversen Hörbuchprojekten beteiligt. Sie sammelte Erfahrungen als Kameraassistentin, Tonfrau und Reporterin beim Fernsehen sowie als Moderatorin und Redakteurin beim Radio. Hierbei machte sie auch Reportagen und Talksendungen. Als Schauspielerin tourt sie seit einigen Jahren mit musikalischen Lesungen durch die Welt und tritt auch als Autorin für Bühnen, Radiosendungen oder Zeitungen in Erscheinung.

Seit Jänner 2017 betreut Harald Gander auch die Musikplanung für „LoungeFM“. Der gelernte KFZ Spengler & Lackierer begann seine Radiokarriere als DJ bei einem DJ Wettbewerb von Ö3. In weiterer Folge wurde er Moderator des Tiroler Radiosenders WELLE 1 und Produzent.

### **2.3.2. Finanzielle Voraussetzungen**

Die von der Entspannungsfunk GmbH veranschlagten Einnahmen und Ausgaben im beantragten Versorgungsgebiet beruhen auf Erfahrungswerten.

Investitionen für die Infrastruktur wurden bereits in den vergangenen Jahren getätigt, um die Verbreitung über analoge und digitale Kabelnetze sowie das Bespielen der Eventfrequenz in Wien zu ermöglichen. Für die nächsten Jahre sind daher keine größeren Investitionen in Produktions- und Sendetechnik geplant. Der Werbeaufwand liegt im ersten Jahr bei rd. EUR 80.000,- und wird in dieser Größenordnung in den Folgejahren beibehalten, wobei im überwiegenden Ausmaß Kompensationsgeschäfte/Gegengeschäft mit Medienpartnern im TV und Printbereich geplant sind.

Die Entspannungsfunk GmbH geht von einem jährlichen Gesamtaufwand zwischen EUR 520.000,- und EUR 690.000,- aus. Auf Grund der bereits in der Vergangenheit erzielten Reichweiten im Radiotest im Sendegebiet Wien geht die Entspannungsfunk GmbH im Fall der Erteilung der Zulassung von einer Vermarktung durch die RMS vom ersten Tag an aus. Trotz der höheren Ausgaben im Zusammenhang mit dem Sendestart in Wien (Ausbau der Redaktion und des Vertriebs, verstärkte Marketingleistungen) geht die Entspannungsfunk GmbH davon auszugehen, dass mit der Erteilung einer zehnjährigen Zulassung der Break-Even für LoungeFM Wien bereits im ersten Jahr nach rechtskräftiger Erteilung der Zulassung erreicht wird.

Von der Notwendigkeit der Finanzierung operativer Vorlaufverluste wird nicht ausgegangen, allenfalls würde sie über eine Darlehensfinanzierung durch die Gesellschafter erfolgen.

### **2.3.3. Organisatorische Voraussetzungen**

Die Entspannungsfunk GmbH hat ihrem Gesellschaftsvertrag folgend einen Programmbeirat bestellt, welcher die Geschäftsführung, den Programmverantwortlichen und die Generalversammlung in allen Programmfragen beraten und unterstützen sowie gegebenenfalls auf Missstände hinweisen soll. Dieser besteht aus maximal elf Mitgliedern aus unterschiedlichen gesellschaftlichen Gruppen, fördert durch seine Tätigkeit insbesondere auch die Pluralität des Programms und soll zur Sicherung der Meinungsvielfalt beitragen.

Für die Programmgestaltung bedient sich die Antragstellerin ihrer Schwestergesellschaft, der Livetunes Network GmbH. Diese verfügt über langjährige und umfassende Erfahrung und Expertise bei der Gestaltung von Hörfunkprogrammen für Wien.

## **2.4. Angaben zu den Verbreitungsvereinbarungen Angaben zur Multiplex-Plattform „MUX II – Wien“**

Das Programm soll über die Multiplex-Plattform „MUX II – Wien“ verbreitet werden. Zu diesem Zweck wurde zwischen der FHW Radio und Forschung GmbH und der RTG Radio Technikum GmbH am 29.10.2020 eine Verbreitungsvereinbarung abgeschlossen.

### **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen ergeben sich aus dem eingebrachten Antrag, den vorgelegten Unterlagen sowie den zitierten Akten der KommAustria.

Zum Nachweis der inhaltlichen und zeitlichen Gestaltung des Programmes wurde von der Antragstellerin ein Programmschema vorgelegt.

Zum Nachweis der finanziellen Voraussetzungen wurde ein Businessplan vorgelegt.

### **4. Rechtliche Beurteilung**

#### **4.1. Zur Zuständigkeit**

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G ist Regulierungsbehörde die gemäß § 1 Bundesgesetz über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“) und eines Bundeskommunikationssenates (KommAustria-Gesetz – KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 24/2020, eingerichtete KommAustria.

#### **4.2. Zur Programmzulassung (Spruchpunkt 1.)**

§ 3 PrR-G lautet auszugsweise:

##### *„Zulassung*

*§ 3. (1) Einer Zulassung nach diesem Bundesgesetz durch die Regulierungsbehörde bedarf, wer terrestrischen Hörfunk (analog oder digital) oder Satellitenhörfunk veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Ein Hörfunkveranstalter gilt dann als in Österreich niedergelassen, wenn er seinen Sitz oder seine Hauptniederlassung in Österreich hat und die redaktionellen Entscheidungen über das Programmangebot in Österreich getroffen werden. Eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms ist von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Sie ist bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich zu erteilen.*

*(2) In der Zulassung sind die Programmgattung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen, das Versorgungsgebiet festzulegen und gegebenenfalls die Übertragungskapazitäten zuzuordnen oder die zur Verbreitung genutzten Übertragungswege festzulegen. Die Regulierungsbehörde kann dabei die zur Sicherung der Einhaltung dieses Gesetzes notwendigen Auflagen vorschreiben. Bei Erteilung einer Zulassung an Antragswerber, die keine einheitliche Rechtspersönlichkeit aufweisen, hat die Behörde in der Zulassung anzuordnen, dass der Nachweis der Rechtspersönlichkeit binnen einer Frist von sechs Wochen zu erbringen ist, widrigenfalls die Zulassung als nicht erteilt gilt.*

*[...]*

*(4) Die Zulassung ist außer im Fall einer gesellschaftsrechtlichen Gesamtrechtsnachfolge nicht übertragbar.“*

§ 5 PrR-G lautet auszugsweise:

### **„Antrag auf Zulassung**

**§ 5.** (1) Anträge auf Erteilung einer Zulassung können jederzeit, sofern nicht § 13 zur Anwendung kommt, bei der Regulierungsbehörde eingebracht werden.

(2) Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben jedenfalls zu enthalten:

1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag;
2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen;
3. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms vorgesehenen Übertragungswege:

[...]

- b) im Fall von digitalem terrestrischem Hörfunk: insbesondere Nachweise über das Vorliegen von Vereinbarungen über die Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers für den Fall der Zulassungserteilung sowie Angaben über das versorgte Gebiet;

[...]

(3) Der Antragsteller hat zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 2 glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt und dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 eingehalten werden, dies insbesondere durch Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des vom Zulassungswerber in Aussicht genommenen Redaktionsstatutes.

(4) Die Regulierungsbehörde kann den Antragsteller im Zuge der Prüfung des Antrages zur Ergänzung seiner Angaben auffordern und insbesondere eine Offenlegung der Eigentumsverhältnisse sowie der Rechtsbeziehungen zu Gebietskörperschaften, Hörfunkveranstaltern und Unternehmen im Medienbereich verlangen.

(5) Der Antragsteller hat die zum Zeitpunkt der Antragstellung um eine Zulassung bestehenden Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse zusammen mit dem Antrag sowie alle diesbezüglichen Änderungen unverzüglich, spätestens aber 14 Tage ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde mitzuteilen. Stehen Anteile des Antragstellers im direkten oder indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften, so sind auch deren Eigentumsverhältnisse bekannt zu geben, Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Diese Verpflichtungen lassen andere gesetzliche Offenlegungspflichten unberührt.“

§ 7 PrR-G lautet auszugsweise:

### **„Hörfunkveranstalter**

**§ 7.** (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.

(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder

*im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches, dRGBL. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.*

*(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.*

*(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichgehalten sind.“*

§ 8 PrR-G lautet auszugsweise:

#### **„Ausschlussgründe**

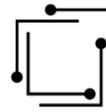
**§ 8.** *Von der Veranstaltung von Hörfunk nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen sind:*

- 1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146,*
- 2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,*
- 3. den Österreichischen Rundfunk,*
- 4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichgehalten sind, und*
- 5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.“*

§ 9 PrR-G lautet auszugsweise:

#### **„Beteiligungen von Medieninhabern**

**§ 9.** *(1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen für analogen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden analogen terrestrischen Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Weiters kann eine Person oder Personengesellschaft Inhaber mehrerer Zulassungen für digitalen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich nicht mehr als zwei von den Zulassungen umfasste Versorgungsgebiete überschneiden. Ferner dürfen sich nicht mehr als zwei einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden digitalen terrestrischen Versorgungsgebiete überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.*



*(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten darf zwölf Millionen nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten acht Millionen nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.*

*(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over),*

- 1. mit nicht mehr als zwei analogen terrestrischen Hörfunkprogrammen,*
- 2. mit nicht mehr als zwei digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen und*
- 3. mit nicht mehr als einem terrestrischen Hörfunkprogramm und mit nicht mehr als einem Drittel der an diesem Ort empfangbaren terrestrischen Fernsehprogramme versorgen.*

*(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,*

- 1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;*
- 2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;*
- 3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.*

*Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.*

*(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.“*

§ 17 PrR-G lautet auszugsweise:

### **„Übernahme von Sendungen anderer Hörfunkveranstalter**

*§ 17. (1) Die zeitgleiche Übernahme von Sendungen, Sendereihen und Teilen von Sendungen des Österreichischen Rundfunks oder von Hörfunkveranstaltern nach diesem Bundesgesetz ist in einem Ausmaß von höchstens 80 vH der täglichen Sendezeit des Programms zulässig. Werbefreie unmoderierte Musiksendungen dürfen ohne diese Beschränkungen übernommen werden.“*

Die Antragstellerin hat ihren Sitz in Wien, hier werden auch alle redaktionellen Entscheidungen getroffen. Ihre Letzteigentümer sind alle österreichische Staatsbürger, weshalb den Regelungen des § 7 Abs. 1 und 2 PrR-G somit entsprochen wird.

Es liegen keine Treuhandverhältnisse vor.

Darüber hinaus liegen keine Ausschlussgründe nach § 8 PrR-G sowie untersagten Beteiligungen nach § 9 PrR-G vor.

Die Voraussetzungen der §§ 7 bis 9 PrR-G werden daher erfüllt.

Die Antragstellerin hat gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G glaubhaft gemacht, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten digital terrestrischen Hörfunkprogramms erfüllt. Hierbei war insbesondere zu berücksichtigen, dass bereits die Antragstellerin seit Jahren Hörfunk veranstaltet und auf die Erfahrungen von langjährig in der Medienbranche tätigen Personen zurückgegriffen werden kann.

Ebenso ist die Glaubhaftmachung der Einhaltung der Anforderungen (Programmgrundsätze) des § 16 PrR-G gelungen.

Die erforderlichen Antragsunterlagen nach § 2 Abs. 2 bis 4 PrR-G (neben den oben beurteilten Voraussetzungen betrifft dies insbesondere den Gesellschaftsvertrag, die Verbreitungsvereinbarung, eine Darlegung der Eigentumsverhältnisse, das Programmkonzept sowie das Programmschema) wurden vorgelegt.

Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben gemäß § 5 Abs. 2 Z 3 lit. b PrR-G weiters eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten zu enthalten, worunter im Fall des digitalen terrestrischen Hörfunks insbesondere eine abgeschlossene Vereinbarung zur Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers fällt. Die Antragstellerin hat diesbezüglich Vereinbarungen vorgelegt.

Somit liegen alle Voraussetzungen für die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von digitalem Hörfunk vor.

### **4.3. Zu den Gebühren (Spruchpunkt 2.)**

Nach § 1 BVwAbgV haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Für die Erteilung einer Zulassung nach dem PrR-G besteht keine besondere Tarifpost im Besonderen Teil des Tarifes, auf welchen durch § 4 BVwAbgV verwiesen wird. Nach Tarifpost 1 beträgt die Verwaltungsabgabe für Bescheide, durch die auf Parteiansuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt oder eine Berechtigung oder Bewilligung verlängert wird, sofern die Amtshandlung nicht unter eine andere Tarifpost des besonderen Teiles des Tarifes fällt, EUR 6,50.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 4.730/20-009“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 23. Dezember 2020

**Kommunikationsbehörde Austria**

Mag. Michael Ogris  
(Vorsitzender)